

regter Vertrag Zuegibt". Im 1. Artikel genannten Vertrages sei nämlich festgehalten: "demnach sollen die Regierendte ortt In allen fürfallendten sachen handtlen und erkennen, Richten und Uhrtheillen, und ein mehr ein Mehr sein und bleiben". Sollten sich also wegen des neugl. Bekennnisses oder "dero Nottwendigem Anhang" Streitigkeiten ergeben, deren Beilegung im Landfrieden nicht geregelt würden, müssten diese durch unparteiische Richter geschlichtet werden. "Also das unsers erachtens zum bestimbten unpartyschen Rechten allein gehörig sindt die glaubens Spänigkheiten, so durch vorgehendte Verträg und abscheidten nit decidiert sindt, sonstn wehren Sie vergebentlich in Clausula salvatoria des fridens Instruments vorbehalten worden. Zue gleich könne auch die sachen, so gemeine 13 lobl. ortt antreffen, vor den ernambseten herren Säzen nit gezogen werden, weillen sie in disem fahl alle Partyisch weren, Jnn deme Jre allerseits Oberkheiten Interressiert sich befindten würden."

Dies also ihre Antwort auf ihre diesbezüglichen Fragen.

1) vgl. EA V 2, 705 und 1541-1543

Kopie
AH 38, 198-198a

123

1658 Oktober 17.

A

BRIEF VON [BEAT II.] ZURLAUBEN [AN DIE IN LUZERN VERSAMMELTEN
TAGSATZUNGSGESANDTEN DER IV KATH. ORTE LU, SZ, UW, ZG]¹

Ihr Schreiben, womit sie ihn auf heute nach Luzern eingeladen, um die Vorschläge der beiden neugl. Sätze [Johann Rudolf Wettstein und Johann Jakob Ziegler]² zu widerlegen, ehre ihn sehr. "Möchte ich zuvorderst Von Gott wünschen, dass hierzuo myn Verstandt, gedechtnuss und wissenschafft gnuogsam" wäre. Allein, da er sich gegenwärtig unwohl fühle, könne er heute unmöglich nach Luzern kommen. Aus diesem Grunde wolle er ihnen hiermit schriftlich den Entwurf eines diesbezüglich möglichen Widerlegungsschreibens zusenden, wobei er ihnen durchaus zugestehe, diesen zu korrigieren und abzuändern.

- 1) Adresse erschlossen anhand einer Dorsualnotiz von Beat Jakob I. Zurlauben.
 2) Hierbei geht es um die Widerlegung des Wettsteinischen Spruchs im Anschluss an die Friedensverhandlungen im 1. Villmergerkrieg.

Konzept

AH 38, 198b-198c - Blatt 198b^V und 198c^F leer

124

1658 Oktober 17.

A

BRIEF VON [BEAT II.] ZURLAUBEN AN STADTSCHREIBER [LUDWIG HARTMANN]

"Lybshalber" könne er weder heute noch morgen [nach Luzern] kommen, weshalb er ihn bitten möchte, seine Entschuldigung an die Tagsatzungsgesandten [von LU, SZ, UW und ZG] weiterzuleiten. Damit diese aber trotzdem seinen guten Willen verspüren könnten, übersende er ihm sein *"einfaltiges concept [zur Widerlegung des Spruchs von Johann Rudolf Wettstein]"*, das er allerdings schon vor 1 Jahr abgefasst. Gleichzeitig möchte er ihn bitten, ihm dieses alsdann wieder zurückzusenden. Während der Diskussion der Tagsatzungsgesandten werde er, [Hartmann], dann schon erfahren, was daran noch ergänzt oder gestrichen werden müsse.

"In nechstmaligem abscheidt [von Luzern] wurdt geschlossen, dass man nichts mehr Zuo disputieren habe; wofehr nun unsersyts ein widerlag der Wetsteini-schen Urthel an tag Kombt wirdt vilicht hingägen ein Justification derselben oder auch ein widerlag unser erlangten Erkhandtnus erfolgen, was wurdts dan Anders als ein disputation syn?"

Weiter stehe im Abschied, dass [die kath. Orte] keinen Buchstaben von ihrer Meinung weichen würden. Wenn nun [die neugl. Orte] die gleiche Ansicht hegten, *"was werdendt die Schidorth [BS, FR, SO und SH] oder ein Obman darzuo reden oder uswirkken mögen?"*

*Und dritens wan Ury sich dis gescheffts üsseren wolte, was wäre erspriessliches Zuo verhoffen?"*¹

Seiner Meinung nach sollte man sich im speziellen über diese drei Punkte unterhalten und dabei auch überlegen, was man hiezu an der kommenden Tagsatzung in Baden äussern wolle, *"als da syn mag: diejenigen Puncten so die Catholische Sätz selbs Zuo erörterung undt*